

# Absolutreport

Neue Perspektiven für  
institutionelle Investoren

Beitrag in Ausgabe 03 | 2023

Kommentar

**BIRGIT KÖHLER** Deloitte

Investitionen in erneuerbare Energien –  
besondere Herausforderungen für  
steuerbefreite institutionelle Anleger

# Investitionen in erneuerbare Energien – besondere Herausforderungen für steuerbefreite institutionelle Anleger



**BIRGIT KÖHLER** Partner, Steuerberater, Financial Services Tax, Deloitte GmbH, München

**E**rneuerbare Energien gehören zu den wichtigsten Stromquellen in Deutschland. Photovoltaikanlagen stellten Ende 2022 mit rund 66 GW Leistung den größten Anteil der Stromerzeugungssysteme bei den erneuerbaren Energien.\*

Photovoltaikinvestments werden steuerlich in verschiedener Hinsicht gefördert. So wurde beispielsweise durch das JStG 2022 § 3 Nr. 72 EStG eingefügt, der eine Steuerbefreiung für Einnahmen aus dem Betrieb von Photovoltaikanlagen regelt, wenn diese eine bestimmte Bruttoleistung nicht überschreiten. Zudem soll es in den von § 3 Nr. 72 EStG geregelten Grenzen nicht zu einer gewerblichen Infizierung von Einkünften einer vermögensverwaltend tätigen Personengesellschaft kommen. Steuerbefreiungen und Erleichterungen für Einkünfte aus dem Betrieb von Solaranlagen nach dem EEG-Gesetz finden sich auch im GewStG, im InvStG sowie im UStG.

Alle diese steuerlichen Erleichterungen sind erfreulich, ändern aber nichts an der Tatsache, dass sich insbesondere für steuerbefreite institutionelle Anleger Hürden bei Investitionen in erneuerbare Energien ergeben, die sich v. a. bei nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 KStG steuerbefreiten Pensions-, Sterbe- und Unterstützungskassen als echtes Investitionshemmnis darstellen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass der Betrieb von Photovoltaikanlagen sowie E-Ladestationen ertragsteuerlich als gewerbliche Tätigkeit einzuordnen ist.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 KStG steuerbefreite Kassen müssen ihr Vermögen aber ausschließlich für Satzungszwecke verwenden. Eine gewerbliche

»Das Steuerrecht hinkt den Klimazielen und Entwicklungen hinterher. Der Gesetzgeber muss tätig werden.«

Tätigkeit würde über die satzungsmäßigen Zwecke hinausgehen. Ein Verstoß gegen diesen Grundsatz würde zum vollständigen und rückwirkenden Verlust der Steuerbefreiung der Kasse führen. Die genannten punktuellen Steuererleichterungen helfen der steuerbefreiten Kasse an dieser Stelle nicht. Auch eine Bagatellgrenze ist insoweit nicht vorgesehen. Dabei investieren gerade die steuerbefreiten institutionellen Anleger wie Pensions- oder Unterstützungskassen in erheblichem Umfang in Immobilienvermögen.

Im Hinblick auf die mit den Immobilieninvestments verbundenen Photovoltaikanlagen und E-Ladestationen ist die Kasse stets gezwungen, aufwendige Vorkehrungen zur Vermeidung gewerblicher Einkünfte zu treffen, bspw. durch die Einbindung von Betreibergesellschaften. Aber auch dies birgt Fallstricke: Betriebsverpachtungen im Ganzen oder eine Vermietung oder Verpachtung im Rahmen einer Betriebsaufspaltung führen zur Qualifikation der Vermietung bzw. Verpachtung als gewerbliche Tätigkeit.

Auch mittelbare Investitionen über eine Personengesellschaft können das

steuerliche Risiko nicht ausschließen: Der Betrieb der Photovoltaikanlagen und E-Ladestationen führt zu einer gewerblichen Infektion der Einkünfte der Personengesellschaft. Die Beteiligung einer nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 KStG steuerbefreiten Kasse an einer gewerblichen Mitunternehmerschaft wird von der Rechtsprechung und Finanzverwaltung aber ebenfalls als satzungsfremder Zweck angesehen, der zum rückwirkenden und vollständigen Verlust der Steuerbefreiung führt.

Zwar sind im Hinblick auf die gewerbliche Infektion Bagatellgrenzen bzw. Ausnahmen für den Betrieb von Photovoltaikanlagen vorgesehen. Die zulässigen Höchstgrenzen sind aber bei Weitem nicht ausreichend, um den Interessen eines institutionellen Anlegers, die Immobilieninvestments zur Kapitalanlage in größerem Umfang nutzen und so auch einen wertvollen Beitrag zum Erreichen der Klimaziele leisten wollen, gerecht zu werden.

Das Steuerrecht hinkt insoweit den Klimazielen und Entwicklungen hinterher. Der Gesetzgeber muss tätig werden und steuerbefreiten institutionellen Anlegern Investitionen in erneuerbare Energien ermöglichen, ohne dabei ihre Steuerbefreiung zu gefährden. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund des wieder ansteigenden Zinsniveaus und der zunehmenden Attraktivität der im Hinblick auf die Steuerbefreiung risikolosen festverzinslichen Kapitalanlagen.

\* Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz: Erneuerbare Energien; abrufbar unter <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Dossier/erneuerbare-energien.html> (Abruf am 12.6.2023)

# Absolutreport

Neue Perspektiven für  
institutionelle Investoren

## artikel



### **Zeitgewichtete Performancemessung geschlossener Fonds: ein neuer Ansatz**

DR. MICHAEL PIRL | BVI DR. ANDREAS SCHMIDT-VON RHEIN | FERI Trust  
DR. NORBERT TOLKSDORF | Tolkendorf Family Office

### **Overlay-Management mit taktischen Signalen**

VICTOR BEMMANN, DR. SIMON WALTHER | Universal Investment Luxembourg

### **De-Risking von Pensionsrisiken in Deutschland: Hedge und Pay**

GREGOR STEPHAN, OLAF JOHN, WOLFGANG MURMANN  
| Verband Deutscher Treasurer

### **Dynamische Portfolioabsicherung mit Frühwarnkomponente**

DR. OLIVER SCHLICK | SECARO DR. MARKUS WAHL,  
PROF. DR. RUDI ZAGST | Technische Universität München

### **Finanzplanung: Baustein für strategische Asset Allocation von Single Family Offices**

DR. HENNING SCHRÖER | fidubonum

### **ELTIF und Infrastruktur-Sondervermögen – neue Ausgestaltungsmöglichkeiten für institutionelle Anleger**

MARCO SIMONIS | Clifford Chance

## kommentare

**Birgit Köhler**

Deloitte GmbH

**Robert Gilhooly**

abrdn

## standpunkt

**Prof. Dr. Thomas Straubhaar**

Universität Hamburg

**Das Ende der alten  
und Anfang einer „Neuen“  
Makroökonomik**

## kompakt

**Prof. Dr. Stefan Stolte**

Deutsches Stiftungszentrum

**Stiftungen – neue  
rechtliche Rahmen-  
bedingungen**

## drei fragen an

**Melanie Kümmel**

Vorstandsvorsitzende  
TK Pensionsfonds

**Flexible Asset-Allokation  
und Zinsanstieg**

Leseexemplar

Hier können Sie ein kostenloses Leseexemplar des Absolut|report 03|2023 anfordern.

**Absolut**  
research